

Satzung der Wirtschaftsjunioren Erlangen/Erlangen-Land beim Industrie- und Handelsgremium Erlangen e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Erlangen/Erlangen-Land beim Industrie- und Handelsgremium Erlangen e. V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Erlangen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, gemeinnütziger Arbeitsweise

- 2.1. Die Wirtschaftsjunioren Erlangen/Erlangen-Land beim Industrie- und Handelsgremium Erlangen e. V. („Juniorenkreis“) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären.
- 2.2. Der Juniorenkreis gehört den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“) und den Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“). Auf regionaler Ebene wird der Juniorenkreis durch die Wirtschaftsjunioren Mittelfranken vertreten.
- 2.3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI, und nicht zuletzt mit der Industrie- und Handelskammer vor Ort zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Erlangen/Erlangen-Land beim Industrie- und Handelsgremium Erlangen e. V. sind aufgefordert, sich in den Organen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich zu engagieren.
- 2.4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare, Konferenzen und der Organisation von sonstigen geselligen Veranstaltungen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
- 3.2. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahr bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

- 3.3. Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.
- 3.4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch Versterben des Mitglieds.
- 4.2. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Jahresbeitrag 3 Monate ab schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen, dies gilt nicht bei Ausschluss wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

5. Organe des Juniorenkreises

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - 6.1.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 6.1.2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 6.1.3. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 6.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
 - 6.1.5. Satzungsänderungen.



- 6.2. Alle Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 6.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- 6.5. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6.6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.
- 6.7. Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 6.8. Der Vorstand und falls vorhanden die Geschäftsführung stellen sicher, dass
- 6.8.1. durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
 - 6.8.2. es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
 - 6.8.3. einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

7. Vorstand

- 7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme an.



7.3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinsam vertreten.

7.4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann zweimal verlängert werden.

Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung benennen.

7.5. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Mitarbeiter der örtlichen Industrie- und Handelskammer beratend teilnehmen.

7.6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren.

8. Kassenführung

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied ist, prüft geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

9. Beiträge

Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Juniorenkreis am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Neumitgliedern ab dem 01.10. eines Geschäftsjahres wird im Jahr der Neuaufnahme der hälftige Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

10. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

11. Auflösung des Juniorenkreises

11.1. Der Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

11.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

11.3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung zu.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.